

Vorbemerkungen:

Mit Antrag vom 30.04.2012 – vgl. Anhang – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion nachfolgende Umbesetzung von Gremien:

„Die Kreistagsabgeordnete Heidi Rackwitz-Zimmermann wird anstelle des Kreistagsabgeordneten Dieter Heuel Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS-GmbH).“

Erläuterungen:

Die VRS GmbH dient ausschließlich Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nimmt für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die diesem obliegenden Aufgaben wahr (u. a. konzeptionelle Planung und Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs – SPNV -, regionaler Nahverkehrsplan des SPNV, Erstellung des Verbundfahrplanes etc.). Sie ist ferner – in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen – Dienstleister im Rahmen des Verkehrsverbundes im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen. Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der VRS GmbH ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Sodann müssen die Vertreter in der VRS-Verbandsversammlung die vom Kreistag benannten Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung zur Wahl vorschlagen.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag gemäß § 35 Abs. 4 KrO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 35 Abs. 2 KrO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Da die nächste Sitzung des Aufsichtsrates der VRS-GmbH bereits für den 27.06.2012 terminiert ist, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 28.06.2012 stattfindet, war es erforderlich, einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises in dem genannten Gremium gewährleisten zu können. Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 07.05.2012 den v. g. Eilbeschluss einstimmig gefasst. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist zu Ihrer Kenntnisnahme als Anhang 2 beigelegt. Der Eilbeschluss wird nunmehr dem Kreistag, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)